



Hinweis zur Grundbuchberichtigung

Soweit d. Verstorbene zur Zeit des Todes (Mit-)Eigentümer von Grundstücken war oder als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen war, wird darauf hingewiesen, dass für die Eintragung von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder von Erben des Gesellschafters bürgerlichen Rechts vom Grundbuchamt **einmalig** (das heißt entweder für die Eintragung aller Erben in Erbengemeinschaft oder nach notarieller Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft für die Eintragung eines bzw. mehrerer Miterben) **keine Gebühren** erhoben werden, wenn der Eintragungsantrag **innerhalb von 2 Jahren** seit dem Erbfall bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird, Nr. 14110 Abs. 1 KV GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz).

Sofern Sie die sofortige Eintragung der Erbengemeinschaft an dem vorhandenen Grundbesitz wünschen - die einmalige Gebührenfreiheit wäre dann hiermit verbraucht - wird um entsprechende Mitteilung (möglichst mit Angabe von Gemarkung und Blattstelle) gebeten, der Antrag auf Grundbuchberichtigung wird dann zum zuständigen Grundbuchamt weitergeleitet.

Andernfalls wird das Grundbuchamt lediglich über die Erbfolge informiert und Sie müssen damit rechnen, dass Sie zu gegebener Zeit erneut zur Grundbuchberichtigung aufgefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass für die Berichtigung des Grundbuchs entweder eine **beglaubigte Abschrift der notariellen Verfügung von Todes wegen nebst beglaubigter Abschrift der Eröffnungsniederschrift**, ein **Erbschein** oder ein **Europäisches Nachlasszeugnis** erforderlich ist.